

**Erklärung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe von nicht mineralischen gewerblichen Abfallgemischen**

Betreibererklärung nach § 4 Abs. 2 GewAbfV

Erfolgt eine Vorbehandlung in mehreren Anlagen unterschiedlicher Betreiber (Kaskadenvorbehandlung), so ist die Bestätigung durch den Betreiber der ersten Anlage auszustellen.

Der folgende Anlagenbetreiber:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, dass seine folgende Vorbehandlungsanlage gemäß § 2 Nr. 4 GewAbfV:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- einschließlich der dieser Anlage nachgeschalteten Abfolge an folgenden Vorbehandlungsanlagen (Kaskadenvorbehandlung):

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Standort: \_\_\_\_\_

die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 (technischen Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen) und § 6 Abs. 3 GewAbfV erfüllt (Sortierquote von mindestens 85 % als Mittelwert im Kalenderjahr, erstmals zum 01.01.2020)

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ (Stempel)

Hinweis:

Der oben genannte Anlagenbetreiber muss dem Abfallerzeuger oder dem Abfallbesitzer auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation nach § 6 Abs. 4 S. 1 GewAbfV (Dokumentation der Sortierquote) sowie in die Dokumentation der Ergebnisse der letzten nach § 11 Absatz 1 GewAbfV erfolgten Fremdkontrolle gewähren.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einen Dritten mit der Beförderung der Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt. Das gilt auch für die Anlieferung an die Vorbehandlungsanlage über Umschlaganlagen oder Zwischenlager.